

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturen  
der GeHa-tech S. Helmken e. K.**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1)

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Verwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2)

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reparaturen der Firma GeHa-tech S. Helmken e. K., im folgenden Auftragnehmerin genannt, gelten ausschließlich.

(3)

Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reparaturen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Eventuell abweichenden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen.

(4)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reparaturen gelten ausschließlich für Reparaturen, mit welchen die Auftragnehmerin außerhalb von ihr gegenüber bestehenden Gewährleistungsansprüchen beauftragt wird. Für Gewährleistungsansprüche gegenüber der Auftragnehmerin aus einem vorausgegangen Kauf gelten ausschließlich die Allgemeinen Neuwarenverkaufsbedingungen bzw. Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Gebrauchsgüter der Auftragnehmerin.

(5)

Vertragsgegenstand ist die Reparatur- oder Wartungsleistung als Einzelauftrag.

## **§ 2 Auftragserteilung**

(1)

Im Auftragschein sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder - sofern vereinbart - verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben. Darüber hinaus wird auf dem Auftragschein vermerkt, ob es sich um einen Einzelreparaturauftrag handelt oder aber um die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten gegenüber der Auftragnehmerin, wofür diese AGB nicht gelten (siehe § 1 Ziff. (4)).

(2)

Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragscheins.

(3)

Der Auftraggeber ermächtigt die Auftragnehmerin, Unteraufträge zu erteilen.

## **§ 3 Preisangaben und Kostenvoranschlag**

(1)

Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt die Auftragnehmerin im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen.

(2)

Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages. In diesen sind die Arbeiten und die verwendeten Einbau-/Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die Auftragnehmerin ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

(3)

Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden die etwaigen Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet. Hinsichtlich der Überschreitung des Kostenvoranschlages gelten die gesetzlichen Regelungen.

(4)

Hat der Auftraggeber in dem Auftragschein die Freigabe der Reparatur bis zu einem bestimmten Betrag erklärt, so ist die Auftragnehmerin damit beauftragt, die Reparatur auszuführen, ohne dem Auftraggeber den Kostenvoranschlag zu übersenden, wenn sich bei der Erstellung des Kostenvoranschlags ergibt, dass der vom Auftraggeber genannte Rahmen nicht überschritten wird.

(5)

Eine Wertverrechnung von Altteilen erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Altteile gehen in das Eigentum der Auftragnehmerin über, wenn nicht bei Auftragserteilung ausdrücklich die Herausgabe der Altteile an den Auftraggeber vereinbart wird.

#### **§ 4 Fertigstellungstermin**

(1)

Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, hat die Auftragnehmerin unter Angaben der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.

(2)

Wenn die Auftragnehmerin den Fertigstellungstermin in Folge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, auch nicht zur Stellung eines Ersatzgerätes oder zur Erstattung von Kosten für die Inanspruchnahme eines angemieteten Gerätes. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

#### **§ 5 Abnahme**

(1)

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb der Auftragnehmerin, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen.

(2)

Erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber nicht fristgemäß aus Gründen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, gilt sie nach einmaliger Mahnung mit einer Nachfristsetzung von einer Woche als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Auftragnehmerin hierauf bei der Nachfristsetzung ausdrücklich hingewiesen hat. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Reparatur vorbehalten.

(3)

Ist vereinbart, dass der Auftragsgegenstand nach Vornahme der Werkleistung an den Auftraggeber versendet wird, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sache unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt des Auftragsgegenstandes schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erteilt, sollte eine solche Mängelanzeige nicht zuvor bei der Auftraggeberin eingegangen sein.

(4)

Erfolgt die Abnahme trotz Mahnung gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist, ist die Auftragnehmerin berechtigt, ab dem siebten Tag nach Ablauf der Nachfrist angemessene Stand- oder Lagergebühren zu berechnen und nach ihrem Ermessen den Gegenstand an einem dritten Ort abzustellen oder zu lagern.

## **§ 6 Transport**

(1)

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, trägt der Auftraggeber die Kosten für etwaigen Transport, Verpackung sowie eventuell notwendige Verladearbeiten hinsichtlich des Auftragsgegenstandes.

(2)

Versandweg und Transportmittel sind, sofern nicht gesondert vereinbart, der Wahl der Auftragnehmerin unter Beachtung von Treu und Glauben überlassen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht bei An- bzw. Abnahme, Lieferung, spätestens jedoch mit Verlassen des Sitzes der Auftragnehmerin auf den Auftraggeber über und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Bei Versandbereitschaft der Ware und Abnahmeverzögerung aus Gründen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, geht mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Auftraggeber über. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen, unbeschadet etwaiger weiterer Rechte des Auftraggebers.

## **§ 7 Vergütung**

(1)

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Abschlagsrechnungen entsprechend dem Leistungsstand an den Auftraggeber zu stellen.

(2)

Bei der Berechnung der Reparatur sind der Reparaturpreis, verwendete Ersatzteile, Materialien, Sonderleistungen und, soweit nicht anders vereinbart, die Kosten für etwaigen Transport getrennt auszuweisen. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

(3)

Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.

(4)

Die Vergütung (auch bezüglich Vorauszahlung und Abschlagszahlungen) ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort nach Rechnungserhalt fällig.

(5)

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur insofern berechtigt, als die Gegenansprüche seitens der Auftragnehmerin anerkannt wurden oder diese rechtskräftig festgestellt wurden.

(6)

Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Wechsel entgegenzunehmen. Sofern sie dies tut, erfolgt dies unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit.

(7)

Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung 5,00 € pauschalisierte Mahnkosten zu berechnen, es sei denn, der Auftraggeber weist bezüglich der pauschalisierten Mahnkosten nach, dass keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

(8)

Eventuelle Skontizusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Auftraggeber mit der Bezahlung früherer Lieferungen oder Leistungen nicht in Rückstand befindet.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht**

(1)

Bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrages für die durchgeführten Arbeiten verbleibt das Eigentum an den eingebauten Ersatzteilen bei der Auftragnehmerin. Der Einbau erfolgte insoweit nur vorläufig. Der Eigentumsvorbehalt dient zur Sicherung aller Forderungen aus dem abgeschlossenen Vertrag oder sonstigen Ansprüchen der Auftragnehmerin gegen den Auftraggeber aus früheren Verträgen bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen der Auftragnehmerin zzgl. eines Sicherheitsaufschlages von 10 % zur Abdeckung von Verwertungsrisiken.

(2)

Der Auftragnehmerin steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

(3)

Hat die Auftragnehmerin die Zahlung der Vergütung drei mal erfolglos angemahnt, ist sie berechtigt, den Auftragsgegenstand nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen freihändig zu verwerten, sofern sie die Verwertung in der letzten Mahnung angedroht hat.

## **§ 9 Gewährleistung**

(1)

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt nicht für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

(2)

Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm bezüglich dieses Mangels Gewährleistungsansprüche in dem nachfolgend beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

(3)

Zeigt der Auftraggeber offensichtliche Mängel der Leistung der Auftragnehmerin nicht unverzüglich an, so hat er es selbst zu vertreten, wenn bei der Beseitigung des nicht oder nicht vollständig beseitigten Mangels höhere Kosten entstehen, als ursprünglich vorgesehen.

(4)

Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne vorherige Zustimmung der Auftragnehmerin von Dritten Änderungen (gleich welcher Art) an den Leistungen vorgenommen wurden.

### **§ 10 Haftung**

(1)

Bei durch die Auftragnehmerin verursachten Schäden haftet diese - soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden - beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet die Auftragnehmerin nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Auftragnehmerin für von ihm durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden, sofern nicht wegen einer Verletzung gegenüber Leben, Körper, Gesundheit oder aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) gehaftet wird.

(2)

Der Schadensersatzanspruch für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung gegenüber Leben, Körper, Gesundheit oder aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes gehaftet wird.

(3)

Die Auftragnehmerin übernimmt keinerlei Haftung für Datenverluste, die bei der Durchführung einer Kostenermittlung oder Reparatur an dem Auftragsgegenstand entstehen. Die Auftragnehmerin geht grundsätzlich von der vorherigen Datensicherung seitens des Auftraggebers aus.

### **§ 11 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand**

(1)

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages selbst davon nicht berührt.

(2)

Die betreffende Bestimmung ist dann durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlicher am nächsten kommt.

(3)

Auf den zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber geschlossen Reparaturauftrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

(4)

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz der Auftragnehmerin.